

BERUFSBEZEICHNUNG UND GESCHÜTZTE BERUFSTITEL

Zur Vereinfachung wurde jeweils immer die weibliche Form benutzt. Selbstverständlich gilt alles auch für die männliche Form.

Der eidgenössische Bildungsweg ist auf den drei Bausteinen EFZ, FA und HFP aufgebaut. Diese geschützten Bezeichnungen dürfen je nach Abschluss bzw. Weiterbildung wie folgt verwendet werden.

KOSMETIKERIN EFZ

(*Kosmetikerin mit eidg. Fähigkeitszeugnis*, früher: *Eidg. geprüfte Kosmetikerin*)

Kosmetikerinnen mit Lehrabschluss, welche am Ende der 3-jährigen Lehre oder über den zweiten Bildungsweg nach Art. 32 BBV (früher: Art. 41) das Qualifikationsverfahren (QV) bestanden haben. Dadurch wird das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) erlangt. Diese Absolventinnen dürfen den Berufstitel Kosmetikerin EFZ verwenden.

KOSMETIKERIN FA

(*Kosmetikerin mit eidg. Fachausweis*)

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsprüfung (Modullehrgang und Abschlussprüfung) darf die Absolventin den Titel ‚Kosmetikerin FA‘ verwenden. Zudem darf auch die entsprechende Fachrichtung bei der Berufsbezeichnung hinzugefügt werden: ‚Kosmetikerin FA - mit Fachrichtung medizinische Kosmetik‘ oder ‚Kosmetikerin FA - mit Fachrichtung Vitalkosmetik‘.

DIPLOMIERTE KOSMETIKERIN

Durch den erfolgreichen Abschluss der Höheren Fachprüfung erlangt die Kosmetikerin den Titel ‚diplomierte Kosmetikerin‘. Diese Betitelung ist nach wie vor den Absolventinnen der Höheren Fachprüfung vorbehalten und geschützt. Erklärend können noch Details (in Klammern) hinzugefügt werden. Diese Zusätze gehören aber nicht zum geschützten Titel und können daher eher verwirren.

Beispiele:

diplomierte Kosmetikerin (HFP)
(eidg.) diplomierte Kosmetikerin

TITELBEZEICHNUNG FÜR ABSOLVENTINNEN EINER KOSMETIKFACHSCHULE

Absolventinnen einer Kosmetikfachschule erhalten in den meisten Fällen ein schuleigenes Diplom oder Zertifikat. Jedoch berechtigt dies nicht, sich ‚Dipl. Kosmetikerin‘ zu nennen. Diese Bezeichnung (wie oben beschrieben) dürfen nur Absolventinnen der Höheren Fachprüfung (auf eidg. Ebene) verwenden. Die korrekte Berufsbezeichnung für Kosmetikfachschulabgängerinnen ist:

Kosmetikerin mit Diplom der Fachschule XY...

BBG ART. 63 ABS. 1

Mit Busse wird bestraft, wer:

- Einen geschützten Titel führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen zu haben;
- Einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er oder sie habe die entsprechende Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen.

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME (GLEICHWERTIGKEIT)

Auskunft über die Anerkennung ausländischer Diplome gibt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.



Link SBFI: